

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 05.04.1876

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 5. April 1876.) 17. Stück.

### Inhalt.

- N<sup>o</sup> 32.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks.
- N<sup>o</sup> 33.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1876, betreffend das dem Herrn Baumeister W. Weyhe zu Bremen ertheilte Erfindungs-Patent.
- N<sup>o</sup> 34.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1876 betreffend das dem Herrn Techniker F. W. Gilles in Ralf bei Deuß ertheilte Erfindungs-Patent.

### N<sup>o</sup> 32.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks.

Oldenburg, den 28. März 1876.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

Art. 1.

§ 1. Die bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener erhalten für alle Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks Diäten zu den durch Art. 22 § 3 und Art. 23 § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 bezw. durch das Gesetz vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 festgesetzten Beträgen.

§ 2. Soweit diese Diäten nach den bisher bestehenden Vorschriften nicht von Privaten, Gemeinden oder Genossenschaften zu tragen sind, erfolgt die Zahlung derselben aus der Staatscasse.

§ 3. Die Bestimmung des Art. 22 § 4 des Civilstaatsdienergesetzes wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 2.

§ 1. Die Transportkosten bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks werden den bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdienern nach Maaßgabe der Bestimmungen der Art. 26 § 1 und 27 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 bezw. des Gesetzes vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erstattet.

§ 2. Ist eine Dienstreise zu Fuß gemacht, so erhält an Transportkosten ein jeder der Bethelligten ein Drittel der Extraposttaxe.

Art. 3.

§ 1. Ist eine Dienstreise mit eigenem Fuhrwerk des Beamten gemacht, so erhält derselbe für jede drei Kilometer, welche auf der Hin- und Herreise zusammengenommen zurückgelegt sind, aus der Staatscasse eine Transportkosten-Vergütung von 1 *M.*, jedoch niemals weniger als im Ganzen 7 *M.* Bei Entfernungen über ein und zwanzig Kilometer sind die Bruchtheile unter drei Kilometer immer für drei Kilometer zu berechnen.

§ 2. Sind Private, Gemeinden oder Genossenschaften zur Erstattung der Transportkosten verpflichtet, so sind die letzteren nach ihrem aus der Staatscasse verausgabten Betrage, im Falle des § 1 nach den dort angegebenen Sätzen, den Pflichtigen in Anrechnung zu bringen.

## Art. 4.

§ 1. Wenn auf einer Dienstreise mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden, so sind die Diäten und Transportkosten auf die verschiedenen in der Rechnung besonders anzugebenden Acte verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 2. Wenn andere Officialen, auch Medicinalpersonen, mit dem Amte bei einem Geschäfte concurriren, so haben dieselben des von letzterem zu stellenden Fuhrwerks sich mit zu bedienen, insofern sie nicht über zwei Kilometer vom Amtssitz entfernt wohnen; die Medicinalpersonen jedoch nur dann, wenn ihnen die Zusicherung ertheilt ist, daß daraus für sie kein größerer Zeitverlust hervorgeht, als das polizeilich- oder gerichtlich-medizinische Geschäft erfordert.

## Art. 5.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April 1845, betreffend die Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung und das zur Abänderung derselben für das Herzogthum Oldenburg erlassene Gesetz vom 2. Januar 1873, desgleichen der Art. 14 § 5 des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, und der Art. 14 § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1865, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

## No. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Baumeister W. Weyhe zu Bremen ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 22. März 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Baumeister W. Weyhe zu Bremen ein Patent auf eine Rotationspumpe ohne Ventile, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 22. März 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Brauer.

## No. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Techniker F. W. Gilles in Kalk bei Deuz ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 25. März 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Techniker F. W. Gilles in Kalk bei Deuz ein Patent auf eine Gaskraftmaschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-

nung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 25. März 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

---

Brauer.

